

2. Änderung zur Richtlinie über den Sozialpass der Stadt Luckenwalde

~~1. Der § 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:~~

~~— Passinhaber erhalten einen Zuschuss von 70 Cent pro Fahrt, der restliche Betrag zu den tariflichen Fahrtkosten ist als Eigenanteil zu entrichten.~~

~~2.1.~~ In § 4 wird die Nr. 5. eingefügt - Einschulungsgutschein

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Luckenwalde, die Haushaltungen angehören, die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind, erhalten zu ihrer Einschulung von der Stadt Luckenwalde einen Gutschein für einen Ranzen, eine Sporttasche und eine Federmappe.

Auch Kinder aus einkommensschwachen Haushalten, die keine Leistungen nach dem SGB beziehen, können auf Antrag die Gutscheine erhalten. Die Entscheidung wird nach Lage des Einzelfalls getroffen.

~~3.2.~~ In § 4 wird die Nummer 6 eingefügt - Nutzung der Stadtbibliothek

Passinhaber können die Stadtbibliothek kostenlos nutzen.

~~4.3.~~ Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die 2. Änderung zur Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2008.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)